

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des  
Kreistages des Lahn-Dill-Kreises**

Gemäß §§ 33 und 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394 ff), habe ich festgestellt, dass **Herr Hans-Günter Anschütz, Stadionstraße 12 in 35606 Solms** mit Wirkung vom 1. Februar 2009 auf sein Mandat im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises verzichtet hat und damit aus dem Kreistag ausscheidet.

Als nächster noch nicht berücksichtigter Bewerber aus dem Kreiswahlvorschlag der **Freien Wählergemeinschaft (FWG)** wird **Herr Dieter Blöcher, Rother Straße 27 in 35713 Eschenburg** mit Wirkung vom 2. Februar 2009 in den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises nachrücken.

Gegen die Feststellung über das Nachrücken von Herrn Dieter Blöcher in den Kreistag kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Eduard-Kaiser-Str. 38, 35576 Wetzlar, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 28. Januar 2009

Der Kreiswahlleiter  
Strack-Schmalor, Verwaltungsdirektor